

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2016 Nr. 28 Veröffentlichungsdatum: 20.09.2016

Seite: 790

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Befristungsmanagement im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz

206021252129712978317834

Gesetz zur Änderung

von Vorschriften zum Befristungsmanagement im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Vom 20. September 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Befristungsmanagement im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

2060

Artikel 1 Änderung des Landeshundegesetzes

Das Landeshundegesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Nummer 3 wird Nummer 2.
- c) Nummer 4 wird Nummer 3 und nach den Wörtern "oder das Bundesjagdgesetz" ein Absatzzeichen eingefügt.
- 2. § 11 Absatz 4 wird aufgehoben.
- 3. § 22 wird aufgehoben.
- 4. § 23 wird § 22.

2125

Artikel 2 Änderung des Lebensmittelchemikergesetzes

Das Lebensmittelchemikergesetz vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 werden die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die Wörter "für Verbraucherschutz zuständige Ministerium" ersetzt.
- 2. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 29. März 1978 in Kraft."

2125

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts

Das Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Innenministerium und dem Ministerium für Gesundheit und Soziales" durch die Wörter "für Inneres zuständigen und dem für Gesundheit zuständigen Ministerium" ersetzt.
- 2. In § 3 Absatz 2 wird das Wort "Innenministerium" durch die Wörter "für Inneres zuständigen Ministerium" ersetzt.
- 3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz VIG) vom 5. November 2007 (BGBI. I S. 2558)" durch die Wörter "Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBI. I S. 2166, 2725) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "vorbehaltlich des Satzes 2" gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- 4. § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft."

2125

Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Bildung

integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes

Das Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 3 und 4 wird jeweils das Wort "Innenministerium" durch die Wörter "für Inneres zuständigen Ministerium" ersetzt.
- 2. § 18 wird wie folgt gefasst:

"§ 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft."

2129

Artikel 5 Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

§ 21 des Landesbodenschutzgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft."

7129

Artikel 6 Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2011(GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Satz 2 werden die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die Wörter "für Umweltschutz zuständige Ministerium" ersetzt.
- 2. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)" durch die Wörter "für Umweltschutz zuständige Ministerium" ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter "Das Ministerium" durch die Wörter "Das für Umweltschutz zuständige Ministerium" ersetzt.
- 3. § 22 wird wie folgt gefasst:

"§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

7831

Artikel 7

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612), das durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 885) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Gesetzesüberschrift wird die Angabe "(AG TierSG TierNebG NRW)" durch die Angabe "(AG TierGesG TierNebG NRW)" ersetzt.
- 2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Berichtspflicht" gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe "(1)" gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

7834

Artikel 8 Änderung des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine

In § 4 Satz 2 des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25. Juni 2013 (<u>GV. NRW. S. 416</u>) wird die Angabe "2017" durch die Angabe "2018" ersetzt.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 2016

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Für den Minister für Inneres und Kommunales Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

GV. NRW. 2016 S. 790